



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Gemeinsame Erklärung

der

Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung
vertreten durch das **Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Holzikofenweg 36
3003 Bern

einerseits und des

VSAA
Verband schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern

sowie von

swissstaffing
Verband der Personaldienstleister der Schweiz
Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf

andererseits,

wobei Letzterer in seiner Funktion als Dachverband der privaten Arbeitsvermittler und der Personalverleiher handelt,

betreffend die Beziehungen zwischen den privaten Arbeitsvermittlern und den kantonalen Stellen der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Präambel

Diese gemeinsame Erklärung stellt eine Abmachung der unterzeichnenden Parteien dar und soll als Grundlage für ihre Zusammenarbeit bei der Vermittlung von Stellensuchenden dienen.

Rolle der Parteien

Der Leistungsbereich Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) fungiert als Aufsichtsbehörde für den Arbeitsmarkt gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0) sowie dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11).

Die öffentliche Arbeitsvermittlung berät Stellensuchende und Arbeitgeber bei der Personalrekrutierung und bietet Vermittlungsdienstleistungen an; dies unentgeltlich und unparteiisch. Ihr Ziel ist die rasche und nachhaltige Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt.

Die privaten Arbeitsvermittler wirken im Auftrag Ihrer Kunden und unterstützen damit sowohl Stellensuchende als auch Arbeitgeber bei der Besetzung einer Arbeitsstelle, sei es durch Personalverleih oder Vermittlung in eine Festanstellung. Temporärstellen ermöglichen Arbeitnehmenden im Arbeitsmarkt integriert und sozialversichert zu sein und übernehmen zudem eine wichtige Brückenfunktion in eine neue Festanstellung.

Ausgangslage

Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien dient der raschen und nachhaltigen Integration von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt.

Der Integrationserfolg der Verleih- und Vermittlungsbranche ist für die öffentliche und private Arbeitsvermittlung, Bund und Kantone, Arbeitgeber und Stellensuchende gleichermassen ein Gewinn.

Der Schutz der Stellensuchenden gemäss Artikel 1, Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die die Dienste der privaten oder öffentlichen Arbeitsvermittlung oder des Personalverleihs in Anspruch nehmen, findet besondere Berücksichtigung.

Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht bringt für die Akteure der Vermittlungsbranche neue Aufgaben mit sich und erfordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Parteien.

Gesetzliche Grundlagen

Die Vermittlung von Stellensuchenden als gemeinsames Ziel von privater und öffentlicher Arbeitsvermittlung basiert auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), insbesondere:
 - Artikel 85 Absatz 1 Kantonale Amtsstellen
 - Artikel 85b Absatz 2 Regionale Arbeitsvermittlungszentren
- b) der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)
 - Artikel 119c^{bis} Zusammenarbeit mit privaten Stellenvermittlern
- c) dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)

- Artikel 33 Zusammenarbeit
- Artikel 34a Datenbekanntgabe
- Artikel 35a Absatz 2 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit privaten Arbeitsvermittlern

Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen verständigen sich das SECO, der VSAA und swissstaffing auf Grundsätze für ihre Zusammenarbeit, die unter der Prämisse des Respekts, der Fairness und der gegenseitigen Anerkennung der Integrationsleistung erfolgt.

Die Parteien bekräftigen gemeinsam die folgenden Grundsätze:

- Sie nehmen bei der Vermittlung von Stellensuchenden auf dem Arbeitsmarkt eine sich gegenseitig ergänzende Rolle wahr.
- Sie bieten den Stellensuchenden ausgezeichnete Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen.
- Sie anerkennen, dass die private und öffentliche Arbeitsvermittlung Teil eines effizienten und flexiblen Arbeitsmarkts sind.
- Sie haben zum Ziel, Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt rasch und nachhaltig zusammenzubringen.
- Sie tragen zu einer möglichst effizienten und reibungslosen Erfüllung der Stellenmeldepflicht bei.
- Sie setzen sich für Job-Room als geeignete und benutzerfreundliche Vermittlungsplattform ein, die von der privaten und öffentlichen Arbeitsvermittlung, den Stellensuchenden und den Arbeitgebern genutzt wird und somit die Arbeitsmarkttransparenz fördert.
- Sie nutzen die auf Job-Room veröffentlichten Daten ausschliesslich im Rahmen der tatsächlichen Vermittlungstätigkeit.
 - Die öffentliche Arbeitsvermittlung verwendet die von den privaten Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere die Kundendaten) nicht zu Wettbewerbszwecken.
 - Die öffentliche Arbeitsvermittlung behandelt die private Arbeitsvermittlung im Rahmen der Stellenmeldepflicht fair und gleichwertig und bevorzugt keine private Arbeitsvermittlungsfirma gegenüber einer anderen.
 - Die private Arbeitsvermittlung kontaktiert die Stellensuchenden nur dann, wenn sich eine konkrete Möglichkeit zur Vermittlung bzw. Wiedereingliederung bietet.
- Das SECO berücksichtigt die Bedürfnisse der öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlung bei der Erarbeitung der Vorgaben und Richtlinien, die die Parteien direkt betreffen (u.a. Weisungen und Nutzungsbedingungen).
- Sie berücksichtigen im Sinne einer effizienten Zusammenarbeit gegenseitig ihre Prozesse und Abläufe und tragen so zu einer Verringerung des administrativen Aufwands bei.

Einsetzung einer Kommission zur Streitbeilegung

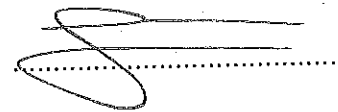
Es wird eine tripartite Kommission eingesetzt, die bei Konfliktsituationen zwischen den Parteien pragmatische und konstruktive Lösungen finden soll. Sie regelt allfällige Streitigkeiten, die zwischen den für den Vollzug der öffentlichen Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen und den privaten Arbeitsvermittlern bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten entstehen. Das SECO bietet in diesem Rahmen seine Dienste als Schlichtungsbehörde zwischen den beteiligten Parteien an. Die technischen Einzelheiten zu dieser Kommission werden in einem separaten Dokument geregelt. Die Kommission kann über die folgende Adresse kontaktiert werden: tcjd@seco.admin.ch.

Jede unterzeichnende Partei erhält ein Originalexemplar dieser gemeinsamen Erklärung.

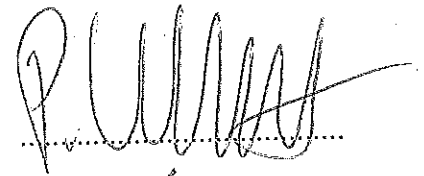
Diese gemeinsame Erklärung wird am **20. Februar 2020** unterzeichnet und jeweils in drei Exemplaren in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt, wobei im Falle von Auslegungsschwierigkeiten der Wortlaut beider Sprachen gleichermassen verbindlich ist. Jede Partei erhält ein Exemplar in deutscher und französischer Sprache. Eine italienische Übersetzung dieser Erklärung wird den Parteien zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

Unterschrift

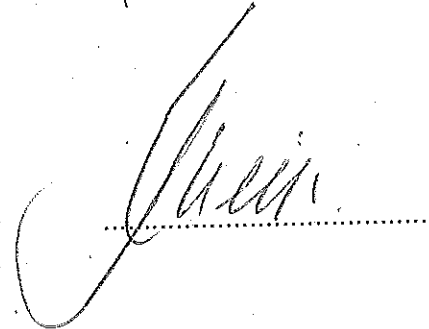
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung TC
Oliver Schärli
Leiter Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung



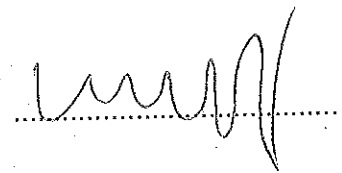
VSAA
Verband schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
Peter Kalbermatten
Vizepräsident



swisstaffing
Verband der Personaldienstleister der Schweiz
Leif Agnéus
Präsident



VSAA
Verband schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
Ursula Kraft
Direktorin



swisstaffing
Verband der Personaldienstleister der Schweiz
Myra Fischer-Rosinger
Direktorin

